

keiten des deutschen Kunsthandels mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplar unverlangt einzusenden. Der Deutsche Buchgewerbeverein haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise wie der Buchhandel für die à cond.-Sendungen.

## § 2.

Die eingehenden Neuigkeiten werden unter folgenden Abteilungen in das Verzeichnis aufgenommen:

**A. Einzelblätter.****I. Originale Kunst (ein- und mehrfarbig):**

- a) Originalradierungen (Strich- und Kupferätzung, Aquatinta, Vernis mou, Kalte Nadel usw.);
- b) Originalholzschnitte;
- c) Original-Lithographien (Künstlersteinzeichnungen);

**II. Reproduzierende Kunst (ein- und mehrfarbig):**

- a) Tiefdrucke (Kupferstiche, Radierungen, Photogravüren);
- b) Hochdrucke (Holzschnitte, Autotypien, Zinkographien);
- c) Flachdrucke (Lithographien, Lichtdrucke usw.);
- d) Photographien, Kohledrucke usw.

**B. Tafelwerke.**

- I. Vollständige Werke.
- II. Lieferungswerke und Zeitschriften.
- III. Kunst-Kataloge.

## § 3.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titeleinblendungen bleiben ohne Berücksichtigung. Nur in ganz besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden; so aufgenommene Titel werden durch ein † bezeichnet.

Von Neuigkeiten, die in verschiedenen Formaten erschienen sind, genügt die Einsendung eines Exemplars in normaler Größe. Auf der Begleitfaktur ist jedoch anzugeben, in welchen Formaten die betreffende Neuigkeit in den Handel kommt.

## § 4.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt spätestens innerhalb vier Wochen nach der Aufnahme. Auf besonderen, in der Begleitfaktur auszudrückenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt. Die Rücksendung kann jedoch keinesfalls vor Ablauf eines Monats nach Eintreffen der Sendung verlangt werden.

## § 5.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt in der Regel monatlich.

## § 6.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaute ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem wird bei Einzelblättern außer den vom Verleger angewandten Formatbezeichnungen die Bild- und Papiergröße in Zentimetern angegeben, bei Tafelwerken das Format in derselben Weise wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdruckgattungen, wenn sich die betreffenden Angaben auf der Begleitfaktur befinden, vermerkt.

Bei den Einzelblättern wird die Gewährung eines Rabatts

von 0—24% durch ein nn vor dem Preis, die Gewährung von 25—29% durch ein n angezeigt. Bei den Tafelwerken wird der Rabatt auf dieselbe Weise wie in der Hinrichs'schen Bibliographie kenntlich gemacht.

## § 7.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Laden- und den Nettopreis enthalten.

## § 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) alle unter eine der Gattungen des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind;
- b) alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in regelmäßiger Verbindung stehen;
- c) aus dem Grenzgebiete des Buchhandels sind Kunstneuigkeiten zu verzeichnen, selbst wenn sie auch für die Hinrichs'sche Bibliographie in Betracht kommen. Es soll hierbei dieselbe bibliographische Methode zur Anwendung gelangen wie bei der Hinrichs'schen Bibliographie.

## § 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) bildliche Darstellungen geringer Art, die mehr in den Papierhandel gehören;
- b) Darstellungen unzüchtigen Charakters.

## § 10.

Verweigert der Deutsche Buchgewerbeverein die Aufnahme irgendeines Werkes, so hat er dem betreffenden Einsender ohne Verzug Nachricht zu geben; demselben steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

**Bestimmungen****über die Aufnahme in das Verzeichnis**

der

**Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.**

## § 1.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Musikalienhandels sind an Herrn Friedrich Hofmeister in Leipzig, Seeburgstraße 14—20, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels« im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Die Firma Friedrich Hofmeister haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie Sortimentshandlungen für die ihnen zugehenden Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

## § 2.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titeleinblendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

## § 3.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden mit der Originalfaktur zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in